

Richtlinien über die Vergabe von öffentlich geförderten Wohnungen in der Gemeinde Ammersbek

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 25.04.1995 werden folgende Richtlinien erlassen:

- I. Die Wohnungen, für die die Gemeinde Ammersbek ein Vorschlags- und / oder ein Belegungsrecht zusteht, werden nach Maßgabe dieser Richtlinien vergeben. Voraussetzung ist der Besitz eines gültigen Wohnungsberechtigungsscheines nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz bzw. nach § 88 d II. Wohnungsbaugesetz.

Die Vergabe erfolgt durch die Kämmerei in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Sozialhilfe und der Gleichstellungsbeauftragten.

Jede einzelne Wohnungsbewerbung wird anhand des Punktekataloges, dessen Reihenfolge keine Rangfolge darstellt, bewertet.

Die Wohnungsbewerbungen mit den höchsten Punktzahlen werden dann in die künftige Belegungsliste aufgenommen. Sind mehr Wohnungsbewerbungen mit gleicher Punktzahl als Wohnungen vorhanden, so wird der Bewerber mit dem früheren Antragsdatum in die Liste aufgenommen.

Wird nach der Erstellung der Belegungsliste aufgrund der Punktzahlen sichtbar, dass besondere Härten nicht berücksichtigt werden konnten, besteht die Möglichkeit, diese abweichend von der bisherigen Belegungsliste zu berücksichtigen. Ist zu befürchten, dass durch die Vergabe gemäß Punktzahlen und ggf. nach Berücksichtigung von besonderen Härten ein sozialer Brennpunkt entsteht, so ist die Belegung insoweit abzuändern, dass der soziale Brennpunkt vermieden wird. Der Bewerber mit der nächstniedrigeren Punktzahl rückt dann nach. Dieses Auswahlverfahren wird solange durchgeführt, bis eine ausgewogene Belegung vorliegt.

II. Tatbestände

1. Einwohner Ammersbek (20 Punkte)

2. Auswärtige, in Ammersbek beschäftigt (10 Punkte)

3. Alleinerziehend (mindestens 1 Kind < 12 Jahre) (10 Punkte)

4. Wohnung zu klein (5 Punkte)

- a) 1 Person < 30 qm
- b) 2 Personen < 40 qm oder < 2 Zimmer
- c) 3 Personen < 50 qm oder < 3 Zimmer
- d) 4 Personen < 60 qm oder < 4 Zimmer
- e) 5 Personen < 70 qm oder < 5 Zimmer

5. Miete (kalt) / Belastung zu hoch (5 Punkte)

- a) 1 Person > 626,75 DM
- b) 2 Personen > 810,75 DM
- c) 3 Personen > 977,50 DM

- d) 4 Personen > 1.132,75 DM
- e) 5 Personen > 1.288,00 DM
- f) 6 Personen > 1.443,25 DM

Hierbei handelt es sich um die vom Sozialamt anerkannten Höchstmieten basierend auf den Wohngeldobergrenzen nach dem Wohngeldgesetz. Die Summen werden bei zukünftigen Änderungen angepasst.

6. Auszug aus der elterlichen Wohnung

- a) älter als 25 Jahre (5 Punkte)
- b) älter als 30 Jahre (10 Punkte)

7. Schwerbehinderung, mindestens 80 % GdB (5 Punkte)

8. Dauer der Bewerbung je Monat (1 Punkt)
(maximal 12 Punkte)

9. Jungverheiratet (5 Punkte)
(beide Partner < 40 Jahre, < 5 Jahre verheiratet)

10. In Ammersbeker Notunterkunft untergebracht (10 Punkte)
(anerkannte Asylbewerber und Aussiedler / Obdachlose)

11. Freimachen einer Sozialwohnung (5 Punkte)

Nachfolgend beispielhaft genannten Härtefallgründe können im Einzelfall dazu führen, dass eine vorrangige Vergabe erfolgt:

- Vorlage eines amtsärztlichen Attestes wegen körperlicher Beschwerden eines Familienmitgliedes aufgrund des Zustandes der Wohnung
- Trennung vom Partner, da z.B. Gewalt in der Familie
- unmittelbar bevorstehender Wohnungsabriss

Die o.a. Richtlinie gilt ebenfalls für unverheiratete Paare, die entweder mindestens ein gemeinsames Kind haben (nachgewiesen durch Vaterschaftsanerkenntniserklärung) oder nachweisen können, dass sie bereits seit mehr als drei Jahren zusammenleben.

Die Gründe, die ein Wohnungssuchender bei Ablehnung eines Wohnungsangebotes angibt, sind schriftlich oder zur Niederschrift aufzunehmen und bei einer neuen Wohnungsvergabe zu berücksichtigen.

III. Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ammersbek, den 13.06.95

Gemeinde Ammersbek

(Schwidarski)
Bürgermeister